

**FNP Stuttgart Änderung Nr. 70**  
**Gewerbegebiet Aldinger Straße im Stadtbezirk Stuttgart-Mühlhausen**  
**Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstiger Trägern öffentlicher Belange gleichzeitig zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Bereitstellung der Unterlagen und die Mitteilung hierüber erfolgten elektronisch gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Über die eingegangenen Anregungen und die Stellungnahme der Verwaltung wird im Folgenden berichtet.

Keine Stellungnahmen haben der BUND (Regionalverband Stuttgart), die Deutsche Telekom AG T-Com, die Industrie- und Handelskammer (Region Stuttgart), der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, der NABU Stuttgart e. V., die Stadtverwaltung Fellbach, die Stadtverwaltung Remseck am Neckar, die Stadtwerke Stuttgart GmbH, die Stuttgarter Straßenbahnen AG, die Vodafone GmbH und das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stuttgart abgegeben.

Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Berücksichtigung
1	Amt für Umweltschutz Schreiben vom 08.03.2024	Keine Einwände.	Kenntnisnahme	-
2	Handwerkskammer Region Stuttgart Schreiben vom 15.02.2024	Nach wie vor begrüßen wir diese Flächennutzungsplanänderung und haben keine Bedenken oder Anregungen dazu.	Kenntnisnahme	-
3	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau  Schreiben vom 08.02.2024 und 07.03.2024	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 25.08.2023 (Az 2511 // 23-03471) sind von unserer Seite zum o.g. Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme	-
		Die höhere Forstbehörde bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an der 70. Änderung des FNP „Gewerbegebiet Aldinger Straße“ in Stuttgart-Mühlhausen. Von den Planungen sind keine Waldflächen betroffen, forstrechtliche Belange werden daher nicht tangiert.	Kenntnisnahme	-
4	Gesundheitsamt Schreiben vom 13.02.2024	Keine Einwände.	Kenntnisnahme	-
5	Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 21/ Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Schreiben vom 08.03.2024	Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Vielmehr wird die Planung als Umsetzung der einzelhandelsbezogenen Ziele der Raumordnung und als flächensparende Verfügbarmachung von Gewerbeflächen im Innenbereich begrüßt.	Kenntnisnahme	-
		Abteilung 8 – Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an ...	Kenntnisnahme	-
		<b>Hinweis:</b> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a> ).	Wird berücksichtigt	ja

Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Berücksichtigung
		Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach ... zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.		
6	Südwest Rundfunk Schreiben vom 07.02.2024	<p>Unsere gesetzliche Aufgabe der Rundfunkversorgung wird durch das Vorhaben nach wie vor nicht direkt berührt. Es sind derzeit keine bestehenden bzw. geplanten Richtfunkstrecken des SWR betroffen.</p> <p>Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 31.07.2023 weisen wir darauf hin, dass im Hinblick auf Verkleidungsmaterialien und Gebäudeausmaße der Empfang von Hörfunk- und Fernsehprogrammen durch bauliche Veränderungen gestört werden kann. Insbesondere großflächige reflektierende Strukturen wie z. B. metallische Fassadenverkleidungen sind potenziell geeignet, Störungen des Rundfunkempfangs zu verursachen. Um derartige Störungen zu vermeiden, sind Ihrerseits bereits bei der Planaufstellung entsprechende Vorkehrungen zu treffen.</p> <p>Für den Fall von Abschattungen durch Hochbauten können die Bauherren beispielsweise zu Maßnahmen verpflichtet werden, die den betroffenen Rundfunkteilnehmern wieder einen ungestörten Empfang ermöglichen. Grundsätzlich sollte sichergestellt werden, dass den Bewohnern die Montage von Empfangsantennen möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nicht FNP-relevant</p>	<p>-</p> <p>-</p>
7	Verband Region Stuttgart  Schreiben vom 04.03.2024	<p>Zum Bebauungsplan Mühl 89 hatte der Verband Region Stuttgart auf der Grundlage eines Gremienbeschlusses mit Schreiben vom 17.09.2021 dahingehend Stellung genommen, dass dem Bebauungsplan Ziele des Regionalplans nicht entgegenstehen. Nachdem sich an den einzelhandelsbezogenen Festsetzungen im aktuellen Bebauungsplan keine Änderungen ergeben, ist diese Stellungnahme weiterhin gültig.</p> <p>Der im Parallelverfahren vorgesehenen entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans stehen damit ebenfalls keine Ziele des Regionalplans entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>-</p> <p>-</p>
8	Zweckverband Bodenseewasserversorgung  Schreiben vom 23.02.2024	im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme	-